



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Frau Stadträtin
Kristin Sturm

GZ: (OB) 6 61.72

Datum: - 7. SEP. 2018

Sanierung Ullersdorfer Platz
AF2575/18

Sehr geehrte Frau Sturm,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urte. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Die Sanierung des Ullersdorfer Platzes wird seit nunmehr 28 Jahren innerhalb der Stadtverwaltung diskutiert. Im vergangenen Jahr haben die ersten Bürgerbeteiligungsveranstaltungen zu der aktuellen Variante, Gleisschleifenverlegung an die Rossendorfer Straße, stattgefunden. Dem Stadtrat wurde in Aussicht gestellt, Ende dieses Jahres die ersten Planungen für den Umbau und die Sanierung vorgelegt zu bekommen.“

1. Wann ist mit einer Vorlage der Stadtverwaltung zu rechnen?“

Nach Abschluss der laufenden Vorplanung zur Bautzner Landstraße zwischen Am Bauernbusch und Rossendorfer Straße (inklusive Ullersdorfer Platz) werden die Ergebnisse den politischen Gremien als Beschlussvorlage vorgelegt.

In diese Untersuchung fließen auch die Anmerkungen aus der benannten Bürgerinformationsveranstaltung mit ein. Ein Abschluss wird in Abhängigkeit der Ergebnisse der Ämterbeteiligung voraussichtlich im Jahr 2019 erfolgen.

2. „Zieht die Verwaltung ein Wettbewerbsverfahren in Erwägung? Falls ja, welchen Inhalt hat der Wettbewerb (nur Gestaltungsfragen oder auch Aufteilung des Stadtraumes)?“

Im Rahmen eines städtebaulich-freiraumplanerischen Gutachterverfahrens soll eine hochbauliche Studie zum Ullersdorfer Platz durch mehrere Planungsbüros erarbeitet werden. Inhaltlich soll eine hochbauliche Fassung des Ullersdorfer Platzes und eine Aufwertung der städtebaulichen Situation geprüft werden. Ziel ist es, den Kern des Ortszentrums städtebaulich zu definieren.

Die Aufteilung des Platzes wird hauptsächlich durch die verkehrlichen Anforderungen sowie die bestehenden Raumkanten vorgegeben.

3. „Welchen Einfluss hat das Wettbewerbsverfahren auf den Zeitablauf und lässt sich dieser gegebenenfalls vom Baurechtsprozess entkoppeln?“

Das städtebaulich-freiraumplanerische Gutachterverfahren wird auch Auswirkungen auf die Verkehrsplanung haben. Die Ergebnisse werden anschließend den Gremien vorgestellt und sollen als Grundlage der weiteren Planung dienen. Eine gegenwärtige Planung von Städtebau und Verkehr ist beabsichtigt. Auswirkungen auf den Gesamtprozess sind nicht zu vermeiden.

4. „Wie plant die Stadtverwaltung mit Grundstückeigentümern – wie dem Grundstück auf der Bautzner Landstraße Nr. 161 – umzugehen, das in den derzeitigen Entwürfen überplant wird?“

Gegenstand der Vorplanung ist eine Variantenuntersuchung und -abwägung verschiedener Planungsansätze hinsichtlich ihrer verkehrlichen, städtebaulichen und umweltplanerischen Eignung. Die durch einen Stadtratsbeschluss untersetzten Ergebnisse der Vorplanung dienen anschließend als Grundlage der weiteren Planungsphasen sowie des für diese Baumaßnahme erforderlichen Planverfahrens. Aus der Planung resultierende Grundstücksbetroffenheiten sind in diesem Verfahren zu klären.

Für das von Ihnen benannte Grundstück zeichnet sich aufgrund der stadträumlichen Situation bereits zum jetzigen Zeitpunkt (unabhängig von der Variantenauswahl) eine Betroffenheit ab. Diese Thematik wurde seitens der Stadtverwaltung gegenüber dem Grundstückseigentümer offen kommuniziert. Eine konkrete Einschätzung der Betroffenheit und ihrer Auswirkungen auf das Grundstück ist erst mit steigender Planungstiefe möglich. In diesem Zusammenhang wird auch nach möglichen einvernehmlichen Lösungsansätzen gesucht.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert